

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
23.07.2026	32.4 Familie und Jugend	32.0 - Me/Ga

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	11.08.2026	Beschluss	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung
• PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag des Trägers Weit:Blick GmbH i. G.

Betreff:

Antrag auf Anerkennung des Trägers Weit:Blick GmbH i. G.

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Träger Weit:Blick GmbH i. G. wird als Freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

Zusätzlicher Träger der freien Jugendhilfe für Angebote der Kinder- und Familienhilfe im Lahn-Dill-Kreis

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Keine

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

Keine

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Der Träger engagiert sich in der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis.

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Nein

3 BEGRÜNDUNG

Der Träger Weit:Blick GmbH i. G. – Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Sitz in Haiger ist seit Jahresbeginn 2026 auf dem Gebiet des Lahn-Dill-Kreises und in angrenzenden Landkreisen mit dem Schwerpunkt der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII tätig bzw. strebt das Tätigwerden an.

Aufgrund des Gründungsprozesses der Geschäftsform einer GmbH ist diese erst mit Eintragung im Handelsregister vollständig gegründet. Dieser Prozess war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, weshalb die Gesellschaft mit dem Zusatz „i. G.“ (in Gründung) firmiert.

Bei seiner Ausgestaltung der Arbeit achtet der Träger auf div. pädagogische Standards und Leitlinien, die er sich selbst gegeben hat, auf das Kindeswohl sowie auf das Fachkräftegebot, was auch – neben der Konzeption – seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit Antragsstellung geprüft wurde. Der Träger arbeitet nach pädagogisch-systemischem Prinzip.

Insbesondere möchte der Träger folgende Leistungen umsetzen:

- § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit)
- § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft)
- § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe - SPFH)
- § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)
- § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
- §§ 41 und 41 a SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige)
- § 8 a SGB VIII (Kinderschutz)
- § 18 SGB VIII (Personensorge und Umgangsrecht)

Zielgruppen des Trägers sind:

Familien,

- die Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Alltags erleben,
- in denen häufige oder nachhaltige Konflikt- oder Krisensituationen bestehen,
- die sich in belastenden Lebens-, Beziehungs- oder Trennungssituationen befinden –
- sowohl im unmittelbaren Haushalt als auch im erweiterten familiären Umfeld,
- die bei der Rückführung von Kindern oder Jugendlichen in den elterlichen Haushalt intensive Unterstützung benötigen.

Kinder und Jugendliche,

- die sich in akuten oder wiederkehrenden familiären Konfliktsituationen befinden,
- die Entwicklungsverzögerungen oder -auffälligkeiten zeigen,
- die im schulischen oder beruflichen Kontext durch problematisches Verhalten oder Leistungsschwierigkeiten auffallen,
- die psychische und/oder in Verbindung damit, körperliche Belastungen aufweisen und in ihrer Stabilisierung begleitet werden müssen,
- die Unterstützung benötigen, um ihre soziale Handlungsfähigkeit zu erweitern und ihre Selbstwirksamkeit zu stärken.

Junge Volljährige,

- die beim Übergang in ein eigenständiges und verantwortungsbewusstes Leben Unterstützung benötigen,
- die Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsanforderungen, der Entwicklung tragfähiger Zukunftsperspektiven und der Übernahme von Eigenverantwortung benötigen.

Der Träger hat seine Motivation zum Tätigwerden im Bereich der Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises sowohl beim Fachdienst Familie und Jugend als auch beim Fachdienst Soziale Dienste in Gesprächen kundgetan.

Um für Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe beauftragt zu werden und im Sinne einer professionellen Außendarstellung beantragt der Träger die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Voraussetzungen für den Träger zur Anerkennung nach dem Sozialgesetzbuch sind, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zur Anspruchsvoraussetzung des § 75 Abs. 1 Nr. 2 ist festzustellen, dass keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne von § 51 AO vorliegt, allerdings auf Grundlage der Prüfung von Konzeption und Gesellschaftervertrag/Satzung des Trägers von einer gemeinnützigen Grundhaltung ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung des § 75 Abs. 1 Nr. 3 ist anzumerken, dass der Träger zwar auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis neu ist, allerdings mit der Gründung einer GmbH ernsthaftes Interesse darlegt, kontinuierlich und mit nicht unwesentlichen Beiträgen Leistungen der Jugendhilfe anbieten möchte.

Der Träger Weit:Blick GmbH i. G. – Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien erfüllt die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII und somit ist, nach Einschätzung der Verwaltung, der Antrag zu befürworten.

gez.

Menges
Abteilungsleiter